



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0121

Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 24./25. März 2022 einschließlich der jüngsten Entwicklungen des Krieges gegen die Ukraine und der EU-Sanktionen gegen Russland und ihrer Umsetzung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zu den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 24./25. März 2022 einschließlich der jüngsten Entwicklungen des Krieges gegen die Ukraine und der EU-Sanktionen gegen Russland und ihrer Umsetzung (2022/2560(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Russland und zur Ukraine, insbesondere die Entschließung vom 16. Dezember 2021 zur Lage an der ukrainischen Grenze und in den von Russland besetzten Gebieten in der Ukraine¹ und die Entschließung vom 1. März 2022 zu Russlands Aggression gegen die Ukraine²,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Führung des Europäischen Parlaments vom 16. und 24. Februar 2022,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik im Namen der EU vom 24. Februar 2022 zur Invasion der Ukraine durch Streitkräfte der Russischen Föderation,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates und der Präsidentin der Kommission vom 24. Februar 2022 zu der beispiellosen und ungerechtfertigten militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Versailles vom 11. März 2022,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 25. März 2022,
- unter Hinweis auf die Erklärung im Namen der EU des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. April 2022 zu russischen Gräueltaten in Butscha und anderen ukrainischen Städten,
- unter Hinweis auf die Beschlüsse des Rates über Sanktionen und restriktive Maßnahmen gegen Russland, zu denen diplomatische Maßnahmen, individuelle

¹ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0515.

² ABl. L 125 vom 18.3.2022, S. 2.

restriktive Maßnahmen wie das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen, Beschränkungen der Wirtschaftsbeziehungen zur Autonomen Republik Krim und zu der Stadt Sewastopol sowie zu den nicht von der Regierung der Ukraine kontrollierten Teilen der Gebiete Donezk und Luhansk, Wirtschaftssanktionen, Beschränkungen der Medien und Beschränkungen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gehören,

- unter Hinweis auf die von der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen entwickelten Nürnberger Prinzipien, in denen festgelegt ist, was ein Kriegsverbrechen darstellt,
 - unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH),
 - unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
 - unter Hinweis auf die Genfer Konvention und ihre Zusatzprotokolle,
 - unter Hinweis auf die Schlussakte von Helsinki und ihre Nachfolgedokumente,
 - unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 2. März 2022 zu der Aggression gegen die Ukraine und vom 24. März 2022 zu den humanitären Folgen der Aggression gegen die Ukraine,
 - unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords,
 - unter Hinweis auf das Urteil des Internationalen Gerichtshofs (IGH) der Vereinten Nationen vom 16. März 2022,
 - unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention, das Budapester Memorandum über Sicherheitsgarantien und das Wiener Dokument und seine Zusatzprotokolle,
 - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass gemäß der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts alle Staaten souveräne Gleichheit genießen und in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben; in der Erwägung, dass die Russische Föderation seit dem 24. Februar 2022 einen illegalen, grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskrieg gegen die Ukraine führt, und in der Erwägung, dass der Internationale Gerichtshof die Russische Föderation am 16. März 2022 aufgefordert hat, ihre Militäroperationen auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine unverzüglich auszusetzen;
- B. in der Erwägung, dass seit dem 24. Februar 2022 im Zuge des russischen Überfalls und Einmarschs Tausende ukrainische Zivilisten ums Leben gekommen sind oder verletzt wurden, während fast 6,5 Millionen ukrainische Bürger innerhalb des Landes vertrieben wurden und mehr als 4 Millionen in Nachbarländer geflohen sind, wobei diese Zahlen zu den mehr als 14 000 Menschen – sowohl Angehörige der Streitkräfte als auch Zivilisten – hinzukommen, die in den vergangenen acht Jahren infolge der Besetzung der Krim durch die Russische Föderation und des von der Russischen Föderation

ausgelösten Konflikts in der Ostukraine ums Leben gekommen sind;

- C. in der Erwägung, dass der Krieg in der Ukraine einen Monat nach dem Beginn des russischen Überfalls weiterhin unschuldige Menschenleben fordert; in der Erwägung, dass die von den russischen Truppen verübten Gräueltaten am Sonntag, dem 3. April 2022, mit der Entdeckung der Leichname männlicher und weiblicher Zivilisten, die die Straßen von Butscha säumen, einer Stadt, die für die ukrainische Armee fast einen Monat lang unzugänglich war, ein neues Ausmaß an Abscheulichkeit erreicht haben; in der Erwägung, dass diese Tatsachen eindeutig die Einsetzung einer internationalen Kommission rechtfertigen, die alle von der russischen Armee seit Beginn des Krieges begangenen Verbrechen untersucht;
- D. in der Erwägung, dass die russische Armee weiterhin willkürlich Wohngebiete und zivile Infrastruktur wie Krankenhäuser, Schulen und Kindergärten mit Artillerie beschießt und aus der Luft angreift, was zur vollständigen oder fast vollständigen Zerstörung von Mariupol, Wolnowacha und anderen Städten und Dörfern geführt hat;
- E. in der Erwägung, dass die Ukraine bislang ein beispielloses Maß an Widerstand und Widerstandsfähigkeit gezeigt und es Russland verwehrt hat, sein ursprüngliches Kriegsziel der vollständigen Besetzung des Landes zu erreichen;
- F. in der Erwägung, dass die Kommission am 5. April 2022 neue Sanktionen vorgeschlagen und angekündigt hat und an zusätzlichen Sanktionspaketen arbeitet; in der Erwägung, dass die ersten EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation im März 2014 nach der rechtswidrigen Annexion der Krim im Jahr 2014 verhängt wurden, und in der Erwägung, dass das jüngste Paket am 15. März 2022 nach dem am 24. Februar 2022 eingeleiteten unprovokierten und ungerechtfertigten Einmarsch Russlands in die Ukraine angenommen wurde, in der Erwägung, dass die EU auch gegen Belarus Sanktionen als Reaktion auf die Beteiligung des Landes an dem russischen Angriff und Einmarsch verhängt hat;
- G. in der Erwägung, dass die Sanktionen zwar wirksam sind, das russische Regime jedoch aufgrund der Käufe fossiler Brennstoffe durch Mitgliedstaaten der EU nach wie vor Finanzmittel erhält, mit denen zur Finanzierung des Krieges beigetragen wird;
- H. in der Erwägung, dass die EU Russland täglich bis zu 800 Mio. EUR und somit fast 300 Mrd. EUR pro Jahr für die Lieferung fossiler Brennstoffe zahlt;
- I. in der Erwägung, dass fast 500 internationale Unternehmen und Konzerne beschlossen haben, ihre Geschäftstätigkeiten in Russland vorübergehend einzustellen oder sich vollständig aus dem russischen Markt zurückzuziehen; in der Erwägung, dass einige Unternehmen ihre Geschäftstätigkeiten in Russland jedoch wie gehabt fortsetzen und Gewinne aus Tätigkeiten auf dem russischen Markt über Sicherheit und soziale Verantwortung stellen, wodurch die Auswirkungen von Sanktionen geschwächt und die Verurteilung der Russischen Föderation durch die internationale Gemeinschaft untergraben wird;
- J. in der Erwägung, dass sich die Auswirkungen des Verbots der Einfuhr fossiler Brennstoffe aus Russland auf das Wirtschaftswachstum der EU wissenschaftlichen

Studien¹ zufolge auf geschätzte Verluste von weniger als 3 % des BIP belaufen würden, während sich die potenziellen Verluste für die russische Wirtschaft im selben Zeitraum auf 30 % des BIP belaufen und dazu beitragen würden, die Aggression Russlands zu stoppen;

- K. in der Erwägung, dass Präsidentin Metsola am 1. April 2022 vor der Werchowna Rada gesprochen hat und im Namen des Europäischen Parlaments mit dem Präsidenten und dem Premierminister der Ukraine und den führenden Politikern der Fraktionen zusammengetroffen ist;
1. verurteilt auf das Allerschärfste den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine und die Beteiligung von Belarus an diesem Krieg und fordert Russland auf, alle militärischen Aktivitäten in der Ukraine umgehend einzustellen und sämtliche Streitkräfte und das gesamte militärische Gerät bedingungslos aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abzuziehen; trauert in Anbetracht der erschütternden Bilder der Opfer und des herzerreißenden Leids gemeinsam mit dem ukrainischen Volk;
 2. betont, dass der militärische Überfall und der Einmarsch einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Völkerrecht und insbesondere gegen das Genfer Abkommen und seine Zusatzprotokolle und gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen, und fordert die Russische Föderation auf, wieder der Verantwortung eines ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen für die Wahrung von Frieden und Sicherheit nachzukommen und ihre Verpflichtungen im Rahmen der Schlussakte von Helsinki, der Pariser Charta für ein neues Europa und des Budapester Memorandums über Sicherheitsgarantien einzuhalten; betrachtet den russischen Einmarsch in die Ukraine nicht nur als Angriff auf ein souveränes Land, sondern auch auf die Grundsätze und den Mechanismus der Zusammenarbeit und Sicherheit in Europa und die regelbasierte internationale Ordnung, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt sind;
 3. bringt seine Empörung und Entrüstung über die aus einer Reihe besetzter ukrainischer Städte wie Butscha gemeldeten Gräueltaten zum Ausdruck, darunter die Vergewaltigung und Hinrichtung von Zivilisten, Vertreibungen, Plünderungen und Angriffe auf zivile Infrastruktur wie Krankenhäuser, medizinische Einrichtungen, Schulen, Unterkünfte und Krankenwagen sowie der Beschuss von Zivilisten, die versuchen, über zuvor vereinbarte humanitäre Korridore, zu deren Offenhaltung sich die russischen Streitkräfte verpflichtet haben, aus Konfliktgebieten zu fliehen; beharrt darauf, dass diejenigen, die Kriegsverbrechen und andere schwere Rechtsverstöße begangen haben, sowie die verantwortlichen Staatsbediensteten und Militärbefehlshaber zur Rechenschaft gezogen werden müssen; weist darauf hin, dass die internationale Gemeinschaft im Falle von Kriegsverbrechen und Völkermord zum Handeln verpflichtet ist und alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen sollte;

¹ U. a. von Bachmann et al., der Europäischen Zentralbank, von Deutsche Bank Research, Oxford Economics, Goldman Sachs usw., wie vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Bericht vom März 2022 mit dem Titel „Auswirkungen eines möglichen Wegfalls Russischer Rohstofflieferungen auf Energiesicherheit und Wirtschaftsleistung: Auszug aus der aktualisierten Konjunkturprognose 2022 und 2023“ zusammengefasst.

unterstützt uneingeschränkt die von der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) eingeleiteten Ermittlungen zu Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie die Arbeit des Untersuchungsausschusses des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte; fordert die Organe der EU auf, alle erforderlichen Maßnahmen in internationalen Institutionen und Verfahren sowie vor dem IStGH und anderen geeigneten internationalen Gerichten zu ergreifen, damit die Handlungen Wladimir Putins und Aljaksandr Lukaschenkas als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verfolgt werden, und sich tatkräftig an den diesbezüglichen Ermittlungen zu beteiligen; fordert die Einrichtung eines Sondergerichts der Vereinten Nationen für die Verbrechen in der Ukraine; ist der Auffassung, dass es sinnvoll wäre, den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung aller internationalen Ermittlungen zu in der Ukraine begangenen Kriegsverbrechen zu nutzen; fordert die Mitgliedstaaten und die EU auf, ihre Kapazitäten zur wirksamen Bekämpfung der Straflosigkeit von Personen, die Kriegsverbrechen begangen haben oder daran beteiligt waren, zu stärken;

4. weist erneut darauf hin, dass die Waffenlieferungen fortgesetzt und intensiviert werden müssen, damit sich die Ukraine wirksam verteidigen kann; bekräftigt seine Unterstützung für alle Verteidigungshilfen, die den ukrainischen Streitkräften von den einzelnen Mitgliedstaaten und gemeinsam über die Europäische Friedensfazilität bereitgestellt werden; begrüßt den Beschluss, die Unterstützung für die Ukraine im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität um weitere 500 Mio. EUR aufzustocken, und fordert eine weitere Aufstockung der konkreten Beiträge, um die Verteidigungskapazitäten der Ukraine sowohl bilateral als auch im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität dringend zu stärken;
5. fordert die Einrichtung sicherer Durchgangsrouten und humanitärer Korridore zur Evakuierung von Zivilisten, die vor Bombenangriffen und Artilleriebeschuss fliehen, und die Stärkung der Netzwerke der EU zur Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Ukraine (u. a. für Treib- und Brennstoff, Nahrungsmittel, Medikamente, Trinkwasser, Stromgeneratoren und mobile Unterrichtsmöglichkeiten); schlägt vor, dass die Kommission Peer-to-Peer-Hilfsprogramme für die Ukraine einführt, um die Wirksamkeit der Hilfe zu erhöhen; fordert, dass der Situation von Kindern, und zwar sowohl von unbegleiteten Minderjährigen als auch von Kindern, die mit ihren Familien fliehen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, und fordert, dass jedes Kind, das Zuflucht sucht, in erster Linie als Kind behandelt wird und dass alle Personen, die aus der Ukraine fliehen, unabhängig von ihrem sozialen oder ethnischen Hintergrund, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihren Fähigkeiten oder ihrem Migrationsstatus geschützt werden; lobt die Mitgliedstaaten und die Nachbarländer der Ukraine für ihre rasche und positive Reaktion auf den Zustrom von mehr als 4 Millionen Flüchtlingen, die vor dem Krieg geflohen sind; begrüßt die Aktivierung der Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes¹ und fordert, dass Mechanismen zur Verteilung der Flüchtlinge auf die Mitgliedstaaten vorangetrieben werden, wobei hierzu auch eine schnelle und koordinierte Beförderung für Flüchtlinge, insbesondere für unbegleitete

¹ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Kinder und Kinder mit Behinderungen, die eine besondere Betreuung benötigen, gehört;

6. betont, dass die Reaktion der EU und ihr politisches Engagement weiter gestärkt werden müssen, um der feindseligen Herausforderung begegnen zu können, und den Bemühungen der gleichgesinnten ukrainischen Partner der EU entsprechen müssen, die für europäische Werte und Prinzipien, die über die derzeitige EU-Mitgliedschaft hinausgehen, kämpfen und Opfer bringen;
7. bekundet seine ungeteilte Solidarität mit der Bevölkerung der Ukraine und ihrem festen Bestreben, ihr Land zu einem demokratischen und wohlhabenden europäischen Staat zu machen; würdigt den mit ihrem am 28. Februar 2022 eingereichten Antrag auf Mitgliedschaft in der EU zum Ausdruck gebrachten Willen der Ukraine, sich am europäischen Aufbauwerk zu beteiligen; fordert die Organe der EU erneut auf, im Einklang mit Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union und auf der Grundlage der bisherigen Fortschritte der Ukraine als deutliches politisches Signal ihres Engagements darauf hinzuarbeiten, dass dem Land der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt wird, und gleichzeitig entsprechend dem Assoziierungsabkommen weiter auf die Integration der Ukraine in den EU-Binnenmarkt hinzuwirken; begrüßt die Erklärung von Versailles des Europäischen Rates, in der es heißt, dass die Ukraine Mitglied der europäischen Familie ist;
8. verurteilt auf das Schärfste die Äußerungen aus Russland, die auf einen möglichen Einsatz von Massenvernichtungswaffen durch die Russische Föderation hindeuten, und betont, dass ein solcher Einsatz inakzeptabel wäre und schwerwiegendste Konsequenzen nach sich zöge; verurteilt darüber hinaus die Übernahme in Betrieb befindlicher oder stillgelegter kerntechnischer Anlagen und Standorte auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine durch die russischen Streitkräfte und betont, dass der verantwortungsvolle Umgang mit diesen Anlagen für die gesamte Region in gesundheitlicher Hinsicht von entscheidender Bedeutung ist; unterstreicht, dass die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) bei der Sicherung kerntechnischer Anlagen in der Ukraine eine entscheidende Aufgabe wahrnimmt; unterstützt die Forderung der staatlichen Stellen der Ukraine an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um die Sperrzone um das Kernkraftwerk Tschornobyl zu entmilitarisieren und es der IAEO zu ermöglichen, sofort die vollständige Kontrolle über den Kernkraftwerksstandort zu übernehmen;
9. begrüßt die rasche Annahme von Sanktionen durch den Rat und würdigt die Geschlossenheit der EU-Institutionen und der Mitgliedstaaten in ihrer Reaktion auf die Aggression Russlands gegen die Ukraine sowie das hohe Maß an Koordinierung im Kreise der G7; fordert alle Partner, insbesondere die EU-Bewerberländer und die möglichen Bewerberländer, auf, sich den Sanktionspaketen anzuschließen; begrüßt die neu eingerichtete Arbeitsgruppe „Russian Elites, Proxies, and Oligarchs“ (REPO), die die Arbeit der EU, der G7 und Australiens in Bezug auf Sanktionen gegen russische und belarussische Oligarchen koordinieren soll; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Kommission auf, ihre Kontakte zu Ländern, die der EU noch nicht beigetreten sind, zu intensivieren, wenn es darum geht, Sanktionen gegen die Russische Föderation zu verhängen, und dabei den Einfluss der EU und die gesamte Bandbreite ihrer verfügbaren Instrumente zu diesem Zweck zu nutzen und bei Bedarf Unterstützung zu leisten; bedauert, dass sich bestimmte EU-Bewerberländer den Sanktionen der EU nicht angeschlossen haben; fordert die Ausarbeitung eines klaren Aktionsplans in Bezug auf Drittländer, die der Russischen Föderation die Umgehung

von Sanktionen ermöglichen; fordert den Rat nachdrücklich auf, weitere strenge Sanktionen zu verhängen, mit denen der unverminderten Eskalation der Aggression Russlands und den von den russischen Streitkräften begangenen erschütternden Gräueltaten, die unbestreitbar Kriegsverbrechen darstellen, Rechnung getragen wird;

10. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entsendung von Friedenstruppen der Vereinten Nationen zum Schutz der 15 Kernreaktoren in der Ukraine in enger Zusammenarbeit mit der Mission der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstützen; betont, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen gemäß ihrer Resolution 377 subsidiäre Entscheidungsbefugnisse hat, wenn der Sicherheitsrat nicht in der Lage ist, geeignete Beschlüsse im Bereich der Friedenssicherung zu fassen;
11. fordert die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EU und die Staats- und Regierungschefs anderer Staaten auf, Russland aus den G20 und anderen multilateralen Organisationen der Zusammenarbeit wie dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, Interpol, der Welthandelsorganisation, der UNESCO und anderen Organisationen auszuschließen, was ein wichtiges Zeichen dafür wäre, dass die internationale Gemeinschaft nicht gedenkt, einfach wieder zum Tagesgeschäft mit dem Aggressorstaat überzugehen;
12. betont, dass die vollständige und wirksame Umsetzung der bestehenden Sanktionen in der gesamten EU und durch die internationalen Verbündeten der EU jetzt Priorität haben muss; fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Rechtsgrundlage zu ermitteln bzw. erforderlichenfalls rasch zu schaffen, um umgehend sicherzustellen, dass die vollständige und wirksame Einhaltung der Sanktionen in den nationalen Rechtsordnungen verankert ist; fordert die Kommission und die Aufsichtsbehörden der EU auf, die wirksame und umfassende Umsetzung aller EU-Sanktionen durch die Mitgliedstaaten genau zu überwachen und gegen alle Umgehungspraktiken vorzugehen;
13. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass die auf nationaler Ebene verhängten Sanktionen für Verstöße gegen Sanktionen der EU wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind; begrüßt die Ankündigung, es werde eine Sanktionsinformationsdatenbank eingerichtet und ein Fahrplan (mit Kriterien und einem Zeitplan) veröffentlicht, mit dem der Schritt von der Aufdeckung der systematischen Unterlassung der Einhaltung der Sanktionen der EU zu Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union vollzogen werden soll;
14. fordert den Rat auf, weitere Sanktionen gegen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu verhängen, die in Russland aggressive Propaganda verbreiten und so die Aggression Russlands gegen die Ukraine unterstützen;
15. weist darauf hin, dass die von den größten ausländischen Unternehmen in Russland stammenden Steuereinnahmen einen erheblichen Teil des russischen Haushalts und Schätzungen zufolge ein Drittel seiner Militärausgaben ausmachen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Entscheidung zahlreicher westlicher Unternehmen, es abzulehnen, in Russland Geschäfte zu tätigen oder dort ihre Produkte und Dienstleistungen anzubieten; fordert private Unternehmen auf, ihre Investitionen zurückzuziehen, Produktionsstandorte aus Russland weg zu verlagern und laufende Verträge zu kündigen; fordert große IT-Unternehmen auf, den Zugang zu ihren Produkten, Dienstleistungen und Betriebssystemen für Nutzer in Russland erheblich oder

vollständig zu beschränken;

16. fordert, dass die Wirksamkeit der bestehenden Sanktionen erhöht wird, indem in Abstimmung mit den gleichgesinnten internationalen Partnern der EU unter anderem weitere Banken der Russischen Föderation aus dem SWIFT-System ausgeschlossen werden und indem allen unter russischer Flagge fahrenden, in Russland registrierten, in russischem Eigentum befindlichen, von Russland gecharterten oder betriebenen Schiffen, allen aus einem russischen Hafen ausgelaufenen oder einen russischen Hafen anlaufenden Schiffen sowie allen anderweitig mit Russland in Verbindung stehenden Seeschiffen, auch jenen des Staatsunternehmens Sowkomflot, die Einfahrt in die Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten der EU und das Anlegen in Häfen in der EU untersagt wird; fordert, dass der Straßengüterverkehr von und nach Russland und Belarus verboten wird, und schlägt vor, das Ausfuhrverbot auf Lieferungen auszudehnen, die vor dem Inkrafttreten der Sanktionen vereinbart wurden, aber noch nicht vollständig abgeschlossen sind; fordert die Einführung von Sekundärsanktionen gegen alle in der EU und in Drittländern registrierten Rechtsträger, die das russische und das belarussische Regime bei der Umgehung der Sanktionen unterstützen;
17. fordert, dass gegen Einfuhren von Öl, Kohle, Kernbrennstoff und Gas aus Russland mit sofortiger Wirkung ein vollständiges Embargo verhängt wird, dass die Erdgasfernleitungen Nord Stream 1 und Nord Stream 2 vollständig aufgegeben werden und dass ein Plan vorgelegt wird, mit dem die Energieversorgungssicherheit der EU auch kurzfristig weiterhin gewahrt wird; fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Mitgliedstaaten auf, einen umfassenden Aktionsplan für die EU in Bezug auf weitere Sanktionen aufzustellen und rote Linien klar bekannt zu geben sowie klar über Schritte zur Aufhebung der einzelnen Sanktionsmaßnahmen zu informieren, falls Russland Schritte zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen unternimmt und seine Streitkräfte vollständig vom Hoheitsgebiet der Ukraine abzieht;
18. betont erneut, dass es wichtig ist, die Energieressourcen, -technologien und -versorgungswege zu diversifizieren, zusätzlich zu weiteren Investitionen in Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen, Gas- und Stromspeicherlösungen und zu nachhaltigen langfristigen Investitionen gemäß dem europäischen Grünen Deal; erachtet es als sehr wichtig, mit bestehenden und künftigen Freihandelsabkommen die Energieversorgung durch Handelspartner der EU sicherzustellen und die Abhängigkeit der EU von Russland, insbesondere bei Rohstoffen, weiter zu verringern; fordert darüber hinaus, dass auf der Ebene der EU gemeinsame strategische Energiereserven und Energiebeschaffungsmechanismen eingerichtet werden, um die Energieversorgungssicherheit zu erhöhen und gleichzeitig die Energieabhängigkeit von Quellen außerhalb der EU und die Preisvolatilität zu verringern; fordert, dass die Arbeit an der Schaffung einer Gasunion aufgenommen wird, die auf gemeinsamen Gaskäufen durch die Mitgliedstaaten beruht;
19. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei bestehenden und neuen Vorhaben im Nuklearbereich – etwa in Finnland Ungarn und Bulgarien –, bei denen Sachverständige aus Russland durch solche aus westlichen Staaten ersetzt werden können, die Zusammenarbeit mit Unternehmen aus Russland zu beenden und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Rosatom schrittweise einzustellen; fordert, dass die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit russischen Energieunternehmen wie Rosatom

und anderen einschlägigen russischen wissenschaftlichen Einrichtungen beendet wird; fordert, dass die Sanktionen gegen Belarus denen entsprechen, die gegen Russland eingeführt wurden, um die Schlupflöcher zu schließen, die es Putin ermöglichen, zur Umgehung der Sanktionen die Hilfe Lukaschenkas in Anspruch zu nehmen;

20. fordert die internationalen Energieorganisationen nachdrücklich auf, die Rolle Russlands bei ihren Tätigkeiten zu überdenken und auch die mögliche Aussetzung von Kooperationsprojekten zwischen Russland und der IAEO sowie die Aussetzung der Beteiligung Russlands an multilateralen Projekten zu prüfen;
21. betont, dass sämtliche Vermögenswerte russischer Amtsträger oder der Oligarchen, die dem Putin-Regime nahestehen, ihrer Stellvertreter und Strohleute sowie derjenigen Personen in Belarus, die dem Lukaschenka-Regime nahestehen, beschlagnahmt werden und im Rahmen des vollständigen und sofortigen Verbots der Ausstellung goldener Pässe und der Vergabe von Visa und Aufenthaltstiteln die Visa dieser Personen zur Einreise in die EU aufgehoben werden sollten; unterstreicht, dass eine größere Gruppe russischer Amtsträger, Gouverneure, Bürgermeister und Mitglieder der Wirtschaftselite, die die derzeitige Politik des Putin-Regimes mittragen und von ihr profitieren, von den Sanktionen betroffen sein sollte;
22. fordert, dass mit der Arbeit an einem Fonds nach dem Muster des Marshallplans (d. h. am Solidaritäts-Treuhandfonds für die Ukraine) begonnen wird, um die Ukraine nach dem Krieg wieder aufzubauen, ein massives Investitionsprogramm auf den Weg zu bringen und das Wachstumspotenzial des Landes freizusetzen; ist der Ansicht, dass der Fonds großzügig ausgestattet sein und unter anderem von der EU, ihren Mitgliedstaaten, den Beiträgen der Geber und im Zuge der Wiedergutmachung von Kriegsschäden durch Russland – auch mittels russischer Vermögenswerte, die aufgrund von Sanktionen zuvor eingefroren worden waren und im Einklang mit dem Völkerrecht konfisziert werden sollten – finanziert werden sollte;
23. fordert die EU auf, die finanzielle Transparenz rasch zu erhöhen, alle Schlupflöcher zu schließen, die darauf abzielen, wirtschaftliche Eigentümer im Rahmen der Verhandlungen über das Legislativpaket zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verschleiern, und sicherzustellen, dass sämtliche von russischen Oligarchen in der Union gelagerten Gelder beschlagnahmt werden; fordert in diesem Zusammenhang, dass alle Finanzinstitute in Drittländern, die in Geldwäsche verwickelt sind oder diese ermöglichen, auf eine schwarze Liste gesetzt werden;
24. fordert einen Solidaritätsmechanismus der EU, mit dem die Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft angegangen werden sollen, die der Krieg Russlands gegen die Ukraine und die verhängten Sanktionen mit sich bringen; erkennt an, dass wirksame Sanktionen gegen die Russische Föderation und der Zustrom von Millionen von Flüchtlingen, die infolge der russischen Aggression und des Überfalls auf die Ukraine von dort fliehen, unvermeidbare wirtschaftliche und soziale Herausforderungen für die gesamte EU und ihre Mitgliedstaaten mit sich bringen; fordert Ausgleichsmaßnahmen und die Erschließung alternativer Lieferquellen für Waren und Energie, damit diese negativen Auswirkungen verringert werden, sowie wirksame Maßnahmen gegen inakzeptable Spekulation, durch die diese Auswirkungen weiter verschärft werden, indem unter anderem Lehren aus den erfolgreichen Maßnahmen gezogen werden, die die EU als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie ergriffen hat;

25. begrüßt die Erklärungen vieler europäischer Städte, wonach sie ihre Kooperations- und Partnerschaftsprogramme mit russischen Städten und Organisationen beendet haben; fordert Städte und Gemeinden auf, ihre Partnerschaftvereinbarungen mit den Städten der Russischen Föderation zu überprüfen und zu beenden und dafür die Zusammenarbeit mit ukrainischen Schwesterstädten aufzunehmen;
26. erachtet es als sehr wichtig, dafür zu sorgen, dass die Landwirtschaft der Ukraine so schnell wie möglich wieder ordnungsgemäß betrieben werden kann, indem alle erdenklichen Anstrengungen unternommen werden, um die anstehende Aussaat- und Ernteperiode zu sichern, und indem sichere Transport-, Lebensmittel- und Treibstoffkorridore aus dem und in das Land eingerichtet werden; fordert die Öffnung von Überlandtransportwegen für die Landwirtschaft, um alles in die Ukraine zu bringen, was erforderlich ist, um die landwirtschaftliche Erzeugung aufrechtzuerhalten (z. B. Pestizide und Düngemittel), und alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die noch ausgeführt werden können, auch aus der Ukraine auszuführen;
27. bekundet seine vehemente Unterstützung für die Entscheidung der Anklagebehörde des IStGH, eine Untersuchung der mutmaßlichen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Ukraine einzuleiten, und betont, dass rasches Handeln und rasche Fortschritte wichtig sind, damit die erforderlichen Beweise gesichert werden können; fordert daher finanzielle und praktische Unterstützung für die wichtige Tätigkeit des IStGH, z. B. indem der Beratungsmission der EU in der Ukraine gestattet wird, Unterstützung bei der Sicherung von Beweismitteln zu leisten;
28. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, einen globalen Sanktionsmechanismus zur Korruptionsbekämpfung einzuführen und rasch gezielte Sanktionen gegen Personen zu verhängen, die für Korruption auf hoher Ebene in Russland und Belarus verantwortlich sind;
29. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, alle rechtmäßigen internationalen und nationalen Verfahren zur Untersuchung der in der Ukraine mutmaßlich begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu unterstützen, damit alle Täter und Mittäter vor einem Gericht zur Rechenschaft gezogen werden können;
30. bekräftigt, dass Desinformation Teil der Kriegführung Russlands in der Ukraine ist und dass die Sanktionen der EU gegen staatliche russische Medienkanäle über virtuelle private Netze, Satellitenfernsehen und intelligente Fernsehgeräte leicht umgangen werden können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Verbot der staatlichen Propagandakanäle Russlands vollständig durchzusetzen;
31. fordert, dass die Offenlegungspflichten der Finanzinstitute in der EU ausgeweitet werden, damit die zuständigen Behörden über alle von bestimmten russischen und belarussischen Bürgern gehaltenen Vermögenswerte und nicht nur über die Einlagen dieser Personen informiert werden; weist erneut darauf hin, dass EU-Bürger Verstöße gegen frühere, aktuelle und geplante Sanktionen gegen russische und belarussische Personen und Organisationen über das Instrument der Kommission für Hinweisgeber anonym melden können; ist der Ansicht, dass die Sanktionslisten, in denen natürliche Personen verzeichnet sind, um Personen erweitert werden sollten, die aus ihren engen Verbindungen zur russischen und belarussischen Regierung einen Nutzen gezogen haben bzw. weiterhin ziehen; fordert die Kommission auf, den Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in vollem Umfang zu nutzen und Russland und Belarus in

die Liste der Gebiete mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 der vierten Geldwäscherichtlinie¹ aufzunehmen; fordert die Kommission auf, die Einrichtung eines speziellen Gremiums zur Überwachung der Durchsetzung finanzieller Sanktionen und anderer restriktiver Maßnahmen der EU vorzuschlagen; fordert die Kommission auf, zu erfassen und zu veröffentlichen, welche Vermögenswerte die einzelnen Mitgliedstaaten eingefroren und beschlagnahmt haben; begrüßt die Bemühungen der Zivilgesellschaft und von Investigativjournalisten, die Vermögenswerte russischer Oligarchen aufzudecken;

32. begrüßt die Beschlüsse internationaler Organisationen, auch in den Bereichen Kultur und Sport, die Teilnahme Russlands an Veranstaltungen auszusetzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Zahl der Repräsentanzen der Russischen Föderation zu senken und die Personalstärke der diplomatischen und konsularischen Vertretungen von Russland und Belarus in der EU zu verringern, insbesondere dort, wo ihre Tätigkeit Spionage, Desinformation und militärische Angelegenheiten umfasst; fordert eine kontinuierliche Abstimmung mit den transatlantischen Verbündeten und gleichgesinnten Partnern wie den NATO-Verbündeten, der G7, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, den Mitgliedern der Europäischen Freihandelsassoziation, den assoziierten Staaten und den Bewerberländern; betont, dass die EU entschlossen reagieren sollte, wenn vermeintliche Partnerländer die Standpunkte der EU nicht unterstützen;
33. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Vereinten Nationen, der NATO, den G7, dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Ukraine, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation und dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament von Belarus zu übermitteln.

¹ ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.